

Christiane Krieger

Von: Kornelia Lohmiller [REDACTED]
Gesendet: Montag, 6. April 2020 10:18
An: Christiane Krieger
Betreff: Re: Nachrücken in den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Krieger,

ich darf Ihnen gerne versichern, dass meinerseits keine Hinderungsgründe vorliegen um in den Gemeinderat nachzurücken.

Herzliche Grüße
Kornelia Lohmiller

Am 02.04.2020 um 17:45 schrieb Christiane Krieger <christiane.krieger@starzach.de>:

Sehr geehrte Frau Lohmiller,

wie vorhin telefonisch angekündigt, hat Herr Alois Noll aufgrund seines Alters beantragt, den Gemeinderat in der Sitzung am 27.04.2020 zu verlassen. Aufgrund der unechten Teilortswahl sind Sie die einzig mögliche Nachrückerin.

Das Ausscheiden von Alois Noll muss vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen werden. Wir würden Sie gerne direkt in derselben Sitzung als neues Mitglied verpflichten. Dafür muss ich wissen, ob bei Ihnen Hinderungsgründe aus § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegen.

Danach können keine Gemeinderäte sein:

- Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Bitte teilen Sie mir bis spätestens Donnerstag, 09.04.2020 mit, ob einer dieser Gründe vorliegt, der Sie am Eintritt in den Gemeinderat hindern würde.

Stand jetzt gehen wir davon aus, dass wir die Sitzung mit Sicherheitsabstand und anderen Vorkehrungen stattfinden lassen können. Sollte sich daran etwas ändern, gebe ich Ihnen selbstverständlich umgehend Bescheid.

Sollten Sie Fragen haben, dürfen Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen

<image005.jpg>

Christiane Krieger

Hauptamtsleiterin

Tel.: 07483/188-20

Fax: 07483/18833

E-Mail: christiane.krieger@starzach.de

Gemeindeverwaltung Starzach

OT Bierlingen

Hauptstraße 15

72181 Starzach

Homepage: www.starzach.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Tübingen

IBAN: DE38 6415 0020 0005 0781 85

Raiffeisenbank Oberes Gäu

IBAN: DE35 6006 9876 0073 2080 00

VR-Bank Dornstetten-Horb eG

IBAN: DE56 6426 2408 1569 3070 08

<image006.jpg>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie die E-Mail drucken.